Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Schule der Jungen Wissenschaftler ist unserem Institut eine Tradition. Ich danke Ihnen für Ihre Teilnahme an unserer internationalen Konferenz "Recht in den Bedingungen der technologischen Revolution". Ich wünsche Ihnen erfolgreiche wissenschaftliche Berichte, interessante Diskussionen und gute Laune.

**Mein Vortrag heisst «Strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft:**

**Fehler und deren Vermeiden»**

Unter den Bedingungen der modernen technologischen Revolution nimmt die Bedeutung die Strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft zu. Gleichzeitig steigen auch die Kosten für Fehler in diesen Forschungen.

 **Der ERSTE Fehler besteht in der Auswechselung der rechtsvergleichenden Analyse durch die Nacherzählung von normativen und doktrinalen Quellen**. Zum Beispiel zitiert der Autor bei der Erörtung des Zeugnisverweigerungsrechtes im Strafprozess die umfängliche Paragrafen der Strafprozessordnung, in denen ihre Liste enthalten wird. Darauf wird der Gedanke abgerissen. Es fragt sich: wo ist aber hier die rechtliche Erforschung selbst?

 **Der ZWEITE Fehler ist die Fragmentierung der Forschung und die zu wörtliche Wahrnehmung der Rechtsnormen**. Der Autor analysiert nur normative oder wissenschaftliche Quellen, ignoriert jedoch ohne Grund andere. Wenn er das Besondere sieht, fühlt er das Ganze nicht und bemerkt es auch nicht.

 **Der DRITTE Fehler besteht in der Verwendung veralteter Informationen (vor allem rechtlichen, aber nicht ausschließlich)**. Natürlich ist die betrachtete Branche in den meisten europäischen Ländern stabiler als in Russland. Nach unseren Berechnungen hat der nationale Gesetzgeber von 2001 bis 2019 insgesamt 200 Bundesgesetze über verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung verabschiedet. Zugleich ist auch bei unseren ausländischen Kollegen der Strafprozeß auch sehr dynamisch und beweglich.

**Der VIERTE Fehler – eine überflüssige Entschiedenheit in den Schlussfolgerungen und den Vorschlägen.** *Bei der Einschätzung der ausländischen Erfahrungen muss zwei Extreme vermeiden*. *Einerseits sollte man nicht zur automatischen mechanischen Übernahme auf dem russischen Boden ausländischer Rechtsstrukturen aufrufen*. *Andererseits sollte man nicht ausländische Erfahrung nur deshalb kritisieren, weil sie ausländisch ist.* Professors Zarudny sagte: «In einem Staat die in einem anderem bewiesene allgemeine Ansätze der Verbesserung nur deshalb nicht zuzulassen, weil sie ausländisch, sondern nicht heimisch sind, würde fast dasselbe bedeuten, als die Einleitung der Eisenbahnen oder des Telegrafs in den Staaten nicht zuzulassen, deren Bewohner nicht selbst hatten die ähnliche Volkserfindung zu erdenken».

**Der FÜNFTE Fehler – die Nichtausnutzung von originellen Quellen und der Rückgriff ausschließlich zur Übersetzungsliteratur**. **Die Ergebnisse solcher Forschungen sind des wissenschaftlichen Wertes tatsächlich entzogen**. Warum? Erstens wenn solcher Autor vor den Augen den geltenden Text des ausländischen Gesetzes nicht hat, so geraten die Glaubwürdigkeit und die Rechtzeitigkeit der von ihm gemachten Schlussfolgerungen, wie er sich nicht bemühen würde, in Gefahr – das Gesetz zu dieser Zeit konnte sich ändern.

 **Der SECHSTE Fehler ist die Verwässerung des Forschungsgegenstandes. Die rechtsvergleichende Einfärbung der betrachteten Materie schafft einen besonders günstigen Boden für diesen Fehler**. Nicht selten begeistert sich der Autor überflüssig für geographische, historische, landeskundliche, lokale und andere Details und verliesst das eigentliche Thema des Strafprozesses des Landes, den er erforscht.

 Auf diese Weise, ein Wissenschaftler muss daher sorgfältig und gewissenhaft nach einem ausländischen Strafverfahren forschen und diese Fehler vermeiden.

\*\*\*\*\*\*\*

Diesbezüglich schreibt Prof. Scheifer gerecht: «Grundsätzlich ist das Phänomen der Konvergenz von Verfahrensformen, das in der weltweiten Praxis von Gerichtsverfahren stattfindet und in der Grundlage solcher Vorschläge liegt, berechtigt und sogar nützlich. Unseres Erachtens jedoch ist die Übernahme von Verfahrensformen bis zu gewissen Grenzen möglich, bis eine solche Übernahme einer Änderung der Verfahrensart gleichwertig ist, es sei denn, eine solche Reform von der Gesellschaft und vom Staat als notwendig anerkannt wird. Unser Prozess ... bewahrt einen meist gemischten Charakter. Wir denken, dass seine Umstellung auf den konsequenten Wettbewerbslaufbahn einen unbegründeten radikalen Zusammenbruch der Struktur von Strafverfolgungsbehörden und der Rechtsprechung im allgemeinen bedeuten würde. Unsere Rechtsprechung braucht das aus vielen Gründen nicht».